

097605

Geschäftsnummer:
1 S 3/08
7 C 227/07
AG Waldshut-
Tiengen



Verkündet am
05. Juni 2008

Landgericht Waldshut-Tiengen

1. Zivilkammer

Eingang auf der
Geschäftsstelle am:
5. Juni 2008

Im Namen des Volkes

Urteil

gegen

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Waldshut-Tiengen auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 2008 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Zimmermann

Richter am Landgericht Dr. Berger

Richter am Landgericht Daun

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 09.01.2008 (7 C 227/07) wie folgt geändert:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, dem Kläger 2.359,39 € sowie 198,79 € an vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen nebst Zinsen für das Jahr von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.515,53 € seit dem 05.09.2007 und aus weiteren 1.042,65 € seit dem 06.09.2007.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger jeden weiteren zukünftigen Schaden aus dem Unfallereignis vom 20.05.2007 zu ersetzen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung und die Anschlussberufung werden zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz trägt der Kläger ein Fünftel, die Beklagten als Gesamtschuldner vier Fünftel. Von den Kosten der Berufung trägt der Kläger ein Drittel, die Beklagten als Gesamtschuldner zwei Drittel.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 4.258,93 €, für die Berufung auf 1.674,12 € festgesetzt.

Gründe:

Die vom Kläger gegen das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 09.01.2008 (7 C 227/07) form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist nur zum Teil begründet. Die von den Beklagten form- und fristgerecht eingelegte und begründete Anschlussberufung ist unbegründet.

1.

Im Verfahren vor dem Amtsgericht hat der Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldner die Zahlung weiterer 3.514,46 € an Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall nebst Zinsen begehrt, davon 256,43 € an weiteren vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten. Außerdem hat er die Feststellung angestrebt, die Beklagten als Gesamtschuldner seien zum Ersatz allen weiteren Schadens aus dem Verkehrsunfall verpflichtet.

Am 20.05.2007 waren der Kläger und seine Ehefrau als Beifahrerin mit dem Motorrad des Klägers auf der Albtalstraße talwärts unterwegs. Vor ihnen fuhr der Beklagte zu 1 in seinem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw. Es kam zum Unfall, als der Kläger im Begriff stand, den Pkw des Beklagten zu 1 zu überholen, und der Beklagte zu 1 seinen Pkw nach links zog, um in eine linkerhand gelegene Straße abzubiegen.

Das Motorrad des Klägers wurde sehr stark beschädigt. Der Sachverständige bezifferte die Reparaturkosten mit 9.370,12 € brutto, den Wiederbeschaffungswert mit 7.500,00 € und den Restwert mit 2.040,00 € brutto. Der Kläger ließ das Motorrad, das zuerst durch die Fa. nach I und danach durch den ADAC von nach abgeschleppt worden war, provisorisch reparieren. Die Beklagte zu 2 zahlte dem Kläger auf den Unfallschaden 3.247,03 €, auf die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten weitere 359,50 €.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagten als Gesamtschuldner treffe die volle Haftung. Er hat seinen Schaden wie folgt beziffert:

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert (jeweils nach Abzug von 19%)	4.588,23 €
Mehrwertsteuer aus provisorischer Reparatur	428,83 €
Kosten für das Abschleppen des Motorrads nach	259,90 €
Sachverständigenkosten	420,00 €
Nutzungsausfallentschädigung (14 Tage x 56 €/Tag)	784,00 €
Pauschale	25,00 €
Summe	6.505,96 €

darauf bezahlt	3.247,03 €
Restbetrag	3.258,93 €
ferner vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten	615,93 €
darauf bezahlt	359,50 €
Restbetrag	256,43 €
Summe (vom Kläger mit 3.514,46 € beziffert)	3.515,36 €

Die Beklagten sind dem Klagebegehren entgegengetreten. Der Verursachungsbeitrag des Klägers sei mit einem Drittel anzusetzen. Auch seien beim Restwert keine 19% Umsatzsteuer abzuziehen. Dafür, die Mehrwertsteuer für die provisorische Reparatur zu ersetzen, gebe es keine Grundlage. Auch habe die Beklagte zu 2 – unstreitig – dem ADAC bereits zwei Drittel der durch den Transport des Motorrads von ; nach _ verursachten Kosten erstattet (160,08 € aus 240,12 €). Die Voraussetzungen für eine Nutzungsausfallentschädigung seien nicht dargetan.

Das Amtsgericht hat dem Zahlungsbegehren mit 1.698,30 € teilweise, dem Feststellungsbegehren in vollem Umfang stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagten als Gesamtschuldner hafteten voll. Ein Verkehrsverstoß des Klägers lasse sich nicht feststellen. Es sei folgende Rechnung aufzumachen:

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert (nach Abzug von 19% nur vom Wiederbeschaffungswert; rechnerisch nicht nachvollziehbar)	4.425,51 €
restliche Kosten für das Abschleppen des Motorrads nach	99,90 €
Sachverständigenkosten	420,00 €
Summe	4.945,41 €
darauf bezahlt	3.247,03 €
Restbetrag	1.698,38 €
ferner vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten	615,93 €
darauf bezahlt	359,50 €
Restbetrag	256,43 €

Dafür, die Mehrwertsteuer aus der provisorischen Reparatur zu ersetzen, gebe es keinen Grund. Von den geltend gemachten Abschleppkosten sei der bereits bezahlte Teilbetrag von 160,06 € (richtig: 160,08 €) abzuziehen. Die „Mietwagenkosten“ seien nicht zu erstatten, da der Kläger nicht dargetan habe, auf das Motorrad angewiesen gewesen zu sein. Dasselbe gelte für die Pauschale. Das Feststellungsbegehren sei begründet, da das Motorrad noch nicht vollständig repariert sei und weitere Kosten entstehen könnten.

Gegen dieses – seinen Prozessbevollmächtigten am 23.01.2008 zugestellte – Urteil hat der Kläger am 21.02.2008 Berufung eingelegt und diese am 14.03.2008 begründet. Mit der Berufung strebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung weiterer 1.491,35 € an. Zur Begründung des Rechtsmittels führt er folgendes an: Die fiktiven Reparaturkosten lägen im Rahmen der 130%-Grenze. Darum sei der Kläger jedenfalls berechtigt, die Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert ersetzt zu bekommen, und habe darum Anspruch auf Ersatz der Mehrwertsteuer für die provisorische Reparatur. Auf die Kosten für das Abschleppen nach habe die Beklagte zu 2 keine Zahlung geleistet. Der Punkt der Nutzungsausfallentschädigung sei vom Gericht nicht erörtert worden. Im Falle eines Hinweises oder einer Nachfrage in der mündlichen Verhandlung wäre klargestellt worden, dass der Kläger und seine Ehefrau neben dem Motorrad noch ein Auto unterhielten, er das Motorrad für die Fahrt zur Arbeit täglich nutze, während seine Ehefrau das Auto ihrerseits für den Weg zur Arbeit gebrauchte. Die Rechnung sei wie folgt aufzumachen:

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	4.262,52 €
Mehrwertsteuer aus provisorischer Reparatur	428,83 €
Kosten für das Abschleppen seines Motorrads nach	259,90 €
Sachverständigenkosten	420,00 €
Nutzungsausfallentschädigung (14 Tage x 56 €/Tag)	784,00 €
Pauschale	25,00 €
Summe	5.760,25 €
darauf bezahlt	3.247,03 €
Restbetrag	2.513,22 €
ferner vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten	615,93 €
darauf bezahlt	359,50 €
Restbetrag	256,43 €

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 09.01.08 in Ziff. 1 dahin abzuändern, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt werden, über den Betrag von 1.698,30 € hinaus weitere 1.491,35 € (insgesamt also 3.189,65 €) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 3.189,65 € seit dem 05.09.2007 zu bezahlen.

Die Beklagten haben, nachdem ihren Prozessbevollmächtigten die Berufungsbegründung des Klägers am 19.03.2008 zugestellt worden ist, am 21.04.2008, einem Montag, Anschlussberufung eingelegt. Sie beantragen,

die Berufung zurückzuweisen

sowie – im Wege der Anschlussberufung –

das am 09.01.2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen unter Ziffer 1 wie folgt abzuändern:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.515,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.09.2007 zu bezahlen.

Sie machen geltend, der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert betrage, wie nunmehr auch vom Kläger angegeben, 4.262,52 €. Hinzu kämen 80,04 € an restlichen Abschleppkosten für das Tätigwerden des ADAC. Die Kosten für das Abschleppen nach zu ersetzen, gebe es keinen Grund. Zu den Voraussetzungen der Nutzungsausfallentschädigung habe der Kläger erstinstanzlich nicht vorgetragen, was von seiten der Beklagten in der Klageerwiderung ausdrücklich angesprochen worden sei. Unter diesen Umständen sei ein weiterer Hinweis des Amtsgerichts nicht nötig gewesen. Im Ergebnis seien darum nur noch 1.515,53 € zur Zahlung offen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil, die Schriftsätze der Parteien im Berufungsverfahren und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vom 29.05.2008 verwiesen.

2.

Auf die Berufung des Klägers hat die Kammer das Urteil des Amtsgerichts teilweise abzuändern gehabt.

a) Die volle gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten für den dem Kläger aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schaden ist in der Berufung außer Streit.

b) Der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5.606,42 €, worauf die Beklagte zu 2 bereits 3.247,03 € geleistet hat.

aa) Der Kläger kann Ersatz des (fiktiven) Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) beanspruchen, den die Parteien in der Berufung übereinstimmend mit 4.262,52 € angeben. Von diesem Betrag ist die Kammer bei ihrer Berechnung ausgegangen.

Dem Kläger ist jedoch verwehrt, neben dem (fiktiven) Wiederbeschaffungsaufwand einen Teil der ihm entstandenen Reparaturkosten ersetzt zu verlangen, namentlich die mit

der provisorischen Reparatur angefallene Umsatzsteuer. Eine kombinierte Schadensabrechnung nach fiktivem Wiederbeschaffungsaufwand und nach konkretem Teilreparaturaufwand ist nicht möglich.

Die Kammer folgt insoweit der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Danach gilt:

Qualität und Umfang der Reparatur spielen so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten zwar den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert), nicht aber den Wiederbeschaffungswert übersteigen. In einem solchen Fall kann der Geschädigte nämlich grundsätzlich nach den zur Schadensbehebung erforderlichen Kosten abrechnen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Dann ist auch der Restwert nicht abzuziehen, weil er sich im Rahmen einer solchen Schadensberechnung lediglich als hypothetischer Rechnungsposten darstellt (vgl. BGH, Ur. v. 15.02.2005, VI ZR 172/04, NJW 2005, 1110, 1111, unter Hinweis auf BGH, NJW 2003, 2085). Hier aber übersteigen die geschätzten Reparaturkosten mit 9.370,12 € nicht nur den Wiederbeschaffungsaufwand, der nach übereinstimmendem Vorbringen der Parteien 4.262,52 € beträgt, sondern auch den Wiederbeschaffungswert von 7.500,00 €.

Wenn sich, wie im vorliegenden Fall, die geschätzten Reparaturkosten in einem Bereich bis zu 130% des Wiederbeschaffungswerts des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs bewegen (hier: 125%) und der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach einer vollständigen und fachgerechten Reparatur im Rahmen einer konkreten Schadensabrechnung sogar die entsprechenden Kosten verlangen könnte, der Geschädigte sein Fahrzeug aber nur teilreparieren lässt, so kann er im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung nur den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt verlangen. Bei solcher Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten ist in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen (vgl. zuletzt BGH, Ur. v. 10.07.2007, VI ZR 217/06, NJW 2007, 2918).

Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert kann – im Rahmen einer Schadensabrechnung allein auf Reparaturkostenbasis – nur verlangt werden, wenn die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt worden sind, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (vgl. ausf. BGH, Ur. v. 10.07.2007, VI ZR 258/06, NJW 2007, 2117 f.; ebenso Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl. 2008, § 249 Rn. 27). Dies wird nicht behauptet und ist ersichtlich nicht der Fall.

Ob dem Bundesgerichtshof darin zu folgen ist, dass, wie von ihm im Urteil vom 15.02.2005 (VI ZR 172/04, NJW 2005, 1110, 1111 unter II 1 b bb; dazu Palandt/Heinrichs, aaO.) ausgeführt, eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis in diesen

Fällen (Reparaturaufwand übersteigt den Wiederbeschaffungswert) grundsätzlich möglich sein soll, wenn die Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegen und konkret angefallen sind oder der Geschädigte nachweisbar in einem solchen Umfang repariert hat, kann dahinstehen. Die Anwendung dieser Rechtsprechung führt hier nämlich zu keinem weitergehenden Schadensersatzanspruch des Klägers. Die konkret angefallenen Reparaturkosten betragen 2.685,84 € und liegen damit deutlich unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes von 4.262,52 €. Dann aber ist – auch nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes – die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt.

Schließlich gibt das vom Kläger angeführte Urteil des Bundesgerichtshofes ebenfalls vom 15.02.2005 (VI ZR 70/04, NJW 2005, 1108) für den vorliegenden Fall nichts her. Insbesondere wird darin nicht gesagt, der Geschädigte könne neben dem Wiederbeschaffungsaufwand den ihm entstandenen Teilreparaturaufwand geltend machen. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof darin die allgemeinen Grundsätze des Schadensersatzrechts zum Ausgleich von Fahrzeugschäden nachgezeichnet und abschließend ausgeführt, ob – wie das Berufungsgericht gemeint habe – ein Abzug des Restwerts nicht geboten gewesen sei, bedürfe im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, da der Kläger Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bezahlt bekommen habe. Zugleich hat der Bundesgerichtshof wegen des Abzugs des Restwerts auf sein zuvor angeführtes Urteil Bezug genommen.

bb) Der Verkehrsunfall hatte sich an einem Sonntag im Albtal zugetragen. Es ist ohne weiteres verständlich, dass unter diesen Umständen der Kläger zunächst dafür gesorgt hat, das beschädigte Motorrad nach _____ abschleppen zu lassen, und dann in einem zweiten Schritt den ADAC veranlasst hat, für den Rücktransport von _____ nach _____ zu sorgen. Die hier geltend gemachten Kosten für den Transport aus dem _____ nach _____, sind darum voll zu ersetzen.

cc) Nach Auffassung der Kammer wäre es Sache des Amtsgerichts gewesen, den Kläger darauf hinzuweisen, im einzelnen zu den Voraussetzungen der geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung vorzutragen (vgl. § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Mangels entsprechenden Hinweises ist das neue – unstreitige – Vorbringen des Klägers zu diesem Punkt zulässig (§ 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Bei der Bemessung des Tagessatzes ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Motorrad im Unfallzeitpunkt länger als fünf Jahre zum Straßenverkehr zugelassen gewesen ist. Es sind darum nicht 56,00 €, sondern nur 46,00 € pro Tag anzusetzen.

dd) Warum, wie vom Amtsgericht angenommen, die Kostenpauschale von 20,00 € hier nicht zuzuerkennen sein sollte, ist nicht nachvollziehbar.

ee) Im Ergebnis lässt sich folgende Rechnung aufmachen:

Wiederbeschaffungsaufwand	4.262,52 €
Kosten für das Abschleppen des Motorrads nach Laufenburg	259,90 €
Sachverständigenkosten	420,00 €
Nutzungsausfallentschädigung (14 Tage x 46 €/Tag)	644,00 €
Pauschale (entsprechend RVG VV 7002)	20,00 €
Summe	5.606,42 €
darauf bezahlt	3.247,03 €
Restbetrag	2.359,39 €.

c) Die Rechtsverfolgungskosten betragen bei einem Gegenstandswert von 5.606,42 € 546,69 € (1,3 Geschäftsgebühren nebst Telekommunikationspauschale und 19% Umsatzsteuer) zuzüglich 12,00 € an Aktenanforderungskosten, zusammen 558,69 €. Darauf sind 359,50 € bezahlt, so dass noch 198,79 € zur Zahlung offen stehen.

d) Verzugszinsen sind ab Rechtshängigkeit geltend gemacht worden. Am 05.09.2007 ist die Klage zugestellt worden. Dadurch ist Verzug eingetreten, doch sind die geschuldeten Beträge nach den allgemeinen Regeln erst ab dem 06.09.2007 zu verzinsen (§ 286 Abs. 1 Satz 2, § 288 Abs. 1, § 186, § 187 Abs. 1 BGB). Dies ist vom Amtsgericht übersehen, jedoch von den Beklagten mit der Anschlussberufung nur hinsichtlich eines Teilbetrages von 182,77 € aus 1.698,30 € angefochten worden.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Ergänzend wird auf Punkt 4 zur Bemessung der Streitwerte Bezug genommen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

4.

Die Kammer hat die Revision nicht zuzulassen gehabt. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert nicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

5.

Bei der Festsetzung des Streitwerts sind die geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten nicht in Ansatz zu bringen. Sie sind eine Nebenforderung (vgl. § 43 Abs. 1 GKG).

Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren hat – bezogen auf das Zahlungsbegehren ebenfalls ohne die Rechtsverfolgungskosten – 3.258,93 € betragen. Hinzu kommen 1.000,00 €, mit welchem Betrag – ohne jede Begründung – das Interesse an der Feststellung weiterer Schadensersatzverpflichtung beziffert worden ist.

Bei der Ermittlung des Streitwerts für das Berufungsverfahren ist die Kammer von dem Betrag von 1.698,30 € ausgegangen, den das Amtsgericht – in Abweichung von den Gründen seiner Entscheidung – im Tenor seines Urteils allein zugesprochen hat. Der Kläger begehrt mit der Berufung darüber hinaus 1.491,35 €, der Beklagte strebt eine Aufhebung des Urteils hinsichtlich eines Teilbetrages von 182,77 € an. Der Berufungsstreitwert entspricht der Summe beider Beträge, das sind 1.674,12 €.

Zimmermann
Vors. Richter am Landgericht

Dr. Bergér
Richter am Landgericht

Daun
Richter am Landgericht